

Das Ende des Pflegeregresses

Seit 1. 1. 2018 wird es österreichweit zu keinem Rückgriff mehr auf das Vermögen von Gepflegten und deren Angehörigen kommen. Was bedeutet das im Detail?

Seit Jahresbeginn ist es damit nicht mehr zulässig sein, auf das Vermögen von Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommen werden, im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten zuzugreifen. Ebenso wenig auf das Vermögen ihrer Angehörigen, ihrer Erben und Geschenknehmer. Schätzungen zufolge werden rund 40.000 Familien vom Pflegeregressverbot profitieren.

Welche Vermögen sind tabu?

Zum Vermögen, auf das nicht mehr zugegriffen werden darf, zählen Liegenschaften, Wohnungseigentum, Guthaben auf Sparbüchern, Bausparkonten, Lebensversicherungen, Depots etc. Und zwar egal, ob sich das Vermögen noch bei der in Pflege befindlichen Person befindet, ob sie es verschenkt hat oder es – nach dem Ableben – im Erbweg an Angehörige übergegangen ist.

Weiterhin für die Pflegekosten verwertet werden dürfen laut Auskunft des Sozialministeriums alle wiederkehrenden Einkünfte wie Eigenpensionen, Pflegegeld, aber auch Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie gesetzlich bestehende oder vertraglich vereinbarte Unterhaltsansprüche. So etwa Ehegattenunterhalt oder auch Leibrentenzahlungen.

Für wen gilt es?

Das Ende des Pflegeregresses betrifft nur Menschen, die sich in einem Pflege- oder Altenheim befinden, und deren laufende Einkünfte (meist Pension plus Pflegegeld) nicht ausreichen, die dort auflaufenden Kosten zu bestreiten. Weshalb die Sozialhilfeträger des jeweiligen Bundeslandes ihnen diese Lücke schließen.

Menschen dagegen, die es sich aus eigener Finanzkraft leisten können, in einer Seniorenresidenz zu leben und den Sozialhilfeträger nicht um Unterstützung bitten, betrifft die Regelung nicht. Ebenso wenig jene, die mithilfe einer 24-Stunden-Pflege in den eigenen vier Wänden gepflegt werden. Und auch nicht jene, die mit weniger intensiven mobilen Diensten über die Runden kommen. In all diesen Fällen schießen die Sozialhilfeträger ja nichts zu und fordern daher auch keinen (ab 1. 1. unterbundenen) Regress.

Pfandrechte im Grundbuch

Laut der Novelle (§ 330a ASVG) dürfen ab 1. Jänner Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Was aber, wenn der Sozialhilfeträger schon längst im Grundbuch ein Pfandrecht eingetragen hat? Die Pressestelle des Sozialministeriums gibt folgende Auskunft: „Es ist davon auszugehen, dass die Pflicht zur Einstellung alle Ersatzansprüche betrifft, egal zu welchem Zeitpunkt sie entstanden sind. Daraus folgt, dass bestehende Pfandrechte nur bis zum 31.12.2017 durch Sozialhilfeträger zur Verwertung herangezogen werden konnten.“

„Für bestehende Belastungen im Grundbuch kann eine Löschung beantragt werden“, so die Auskunft des Sozialministeriums. Neue Pfandrechte dürfen seit 1. 1. nicht mehr begründet werden.

Familienrechtliche Pflichten

Von der Neuregelung unberührt bleiben die familienrechtlichen Pflichten, dem Ehegatten finanziell beizustehen. Wie hoch diese Ansprüche im Detail sind, geben die jeweiligen Landesgesetze vor. Beispiel aus Wien: „Unterhaltspflichtige Ehepartner – nicht jedoch Kinder und Enkel – müssen mit maximal 30 Prozent ihres Einkommens zu den Pflegekosten beitragen“. Auch dies betrifft nur laufende Einkünfte, nicht den Vermögensstamm eines Gatten.